

13.06.85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung des Asylmißbrauchs

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt 13 b der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen.

Begründung:

1. Der Entwurf begegnet teils gravierenden inhaltlichen Bedenken (2.), enthält teilweise überflüssige Vorschriften (3.) und erscheint im ganzen nicht geeignet, den zahlenmäßig wieder zunehmenden Mißbrauch des Asylrechts zu asylfremden Zwecken einzudämmen.

Nach den in der Praxis seit 1982 gewonnenen Erfahrungen kann der Asylmißbrauch auf der Grundlage des geltenden Rechts durch zügige Verfahrensführung und konsequenten Vollzug der gesetzlich normierten Ausreiseverpflichtungen wirksam bekämpft werden. Soweit dieses mit dem Asylverfahrensgesetz und den begleitenden Maßnahmen erstrebte Ziel bislang nicht erreicht werden konnte, liegt das nicht daran, daß die gesetzlichen Regelungen sich als nicht ausreichend erwiesen hätten, sondern daran, daß beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, den Verwaltungsgerichten und den Ausländerbehörden noch Vollzugsdefizite bestehen. Der Bundesrat hält dementsprechend in Anlehnung an das Ergebnis des Gesprächs des Bundeskanzlers und der Regierungschefs der Länder vom 1. März 1985 zur wirksamen Bekämpfung des Asylmißbrauchs in erster Linie personelle und organisatorische Maßnahmen für notwendig. Einer weiteren Änderung des Asylverfahrensgesetzes bedarf es nicht.

2. Gegen die durch Artikel 1 Nr. 1 vorgesehene Ergänzung des § 2 AsylVfG bestehen schwerwiegende Bedenken. Der Wortlaut läßt Zweifel aufkommen, ob eine Vermutung oder eine Fiktion geschaffen werden soll. Es soll entweder fingiert werden, daß der Asylbewerber im Drittstaat dauerhaft Schutz gefunden hat, oder es soll dem Asylbewerber jedenfalls der Nachweis abverlangt werden, daß dieses nicht der Fall war. Beides ist mit Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG schwerlich zu vereinbaren. Im übrigen gilt im Verwaltungsverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz.

Auch erscheint die Vermutung oder Fiktion inhaltlich bedenklich. Ein den Asylanspruch ausschließender anderweitiger Verfolgungsschutz kann nicht allein aufgrund eines mehr als dreimonatigen Zwischen-

...

aufenthalts in einem anderen Staat angenommen werden, da nicht feststeht, ob der Ausländer dort noch länger hätte bleiben können bzw. jetzt dorthin wieder zurückkehren kann, und weiter offen ist, ob der Ausländer in jenem Staat Schutz vor Verfolgung gesucht hat (vgl. BVerwG v. 5.6.1984 - 9 C 92.83 -) oder es sich nur um eine Zwischenstation auf seiner Flucht handelte. Die Vorschrift verlagert im übrigen die Prüfungslast vom Bundesamt auf die Ausländerbehörden, da diese nun zu prüfen haben, ob bzw. wohin der Ausländer abgeschoben werden kann (§ 14 AuslG).

Durch die in Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs vorgesehene Ergänzung des § 7 AsylVfG wird möglicherweise das Recht auf Geltendmachung des Asylanspruchs in verfassungswidriger Weise eingeschränkt. Zumindest wird aber das Entscheidungsmonopol des Bundesamtes gebrochen und den Ausländerbehörden für einen erheblichen Teil der Asyl-Erstanträge die asylrechtliche Prüfung überbürdet. Dafür fehlen ihnen die fachlichen und personellen Voraussetzungen. An der bewährten Entscheidungskompetenz des Bundesamtes muß festgehalten werden.

3. Für die durch Art. 1 Nr. 4 vorgesehene Einfügung eines § 7 a AsylVfG ist ein Regelungsbedarf nicht ersichtlich. Dem Bundesamt wird eine Entscheidung zur Pflicht gemacht, die es nach Sachlage ohnehin treffen würde.

Die durch Art. 1 Nr. 5 (Einfügung eines § 15 a AsylVfG) vorgesehene turnusmäßige Überprüfung der bereits anerkannten Asylberechtigten bringt für die neu anhängig werdenden Verfahren nicht nur keine Beschleunigung, sondern wirkt auch noch kontra-produktiv, da durch den vorgesehenen, weitgehend unnötigen Verwaltungsaufwand ein erheblicher Teil des Personals des Bundesamtes gebunden wird. Im übrigen hat das Bundesamt auch schon nach geltendem Recht die Möglichkeit, gezielt diejenigen Fälle mit dem Ziel des Widerrufs aufzugreifen, in denen - etwa wegen einer grundsätzlichen Änderung der Verhältnisse im Heimatstaat - die Voraussetzungen für die Asylgewährung nicht mehr vorliegen.

Für die durch Art. 2 vorgesehene Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes besteht ebenfalls kein Regelungsbedarf, da die Arbeitsaufnahme über das zweijährige Arbeitsverbot nach der Arbeitserlaubnisverordnung hinaus durch ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen werden kann und auch schon ausgeschlossen wird. Im übrigen muß es zu erreichen sein, daß neuere Asylverfahren innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.